

# Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland

(Hospiz- und Palliativgesetz – HPG)

## zeitliche Einordnung (I)

- 10.11.2014 „Eckpunkte-Papier“  
von Bundesminister Hermann Gröhe MdB  
„Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung“
- 18.03.2015 Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Gesundheit  
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und  
Palliativversorgung in Deutschland  
(Hospiz- und Palliativgesetz – HPG)
- 29.04.2015 Kabinettsbeschluss zum HPG
- im Mai 2015 Änderungsanträge der Bundesländer zum  
Entwurf der Bundesregierung
- 29.05.2015 Empfehlungen der Ausschüsse

## zeitliche Einordnung (II)

- 12.06.2015 Sitzung des Bundesrates
- 17.06.2015 erste Lesung des HPG im Bundestag
- 28.08.2015 Antwort der Bundesregierung auf Änderungsanträge
- 21.09.2015 Anhörung von Sachverständigen zum HPG im Gesundheitsausschuss des Bundestages
- 05.11.2015 Verabschiedung im Bundestag

# Neuerungen

## ambulante Hospizarbeit I

„Die Förderung nach Satz 1 erfolgt durch einen angemessenen Zuschuss zu den notwendigen Personal- und Sachkosten.“

§39a SGB V Absatz 2 Satz 5

# Was bedeutet das?

- Es besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Sachkosten zu beantragen

## **aber**

- Sachkosten werden *nicht zusätzlich* gefördert, sondern
- Die Berechnung der maximalen Fördersumme (jetzt Personal- und Sachkostenzuschuss) erfolgt weiter nach der bekannten Formel (Anz. EA x 2 + Anz. abgeschl. Begleitungen x 4 = Anz. LE).
- Dienste, die die maximale Fördersumme bereits mit ihren Personalkosten ausschöpfen, erhalten keinen Zuschuss zu den Sachkosten.

# Neuerungen

## ambulante Hospizarbeit II

Die Ausgaben der Krankenkassen für die Förderung betragen je Leistungseinheit **13** Prozent (bisher 11 Prozent) der monatlichen Bezugsgröße.

§ 39a SGB V Absatz 2 Satz 7

- In der Begründung wird darauf verwiesen, dass bei der Förderung der Aufwand für das hospizliche Erstgespräch zu beachten ist. Außerdem soll den Hospizdiensten durch die Erhöhung des Zuschusses ein größerer Spielraum – z.B. für die Trauerbegleitung - eröffnet werden.
- Eine eigenständige Förderung von Trauerbegleitungen über Leistungseinheiten wird es nicht geben.

# Neuerungen

## ambulante Hospizarbeit III

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ambulante Hospizdienste für Versicherte in Krankenhäusern Sterbebegleitung im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen.“

§39a SGB V Absatz 2 Satz 2



# Was bedeutet das?

- Begleitungen im Krankenhaus sind zukünftig förderfähig, d.h. wirken sich auf die Berechnung der Leistungseinheiten aus  
aber
- Wie erfolgt die Beauftragung durch den Krankenhausträger?
- Wo bleibt die Wahlfreiheit der Patienten?
- Müssen schriftliche Kooperationsverträge vorliegen?
- Wie ist eine Begleitung im Krankenhaus zu definieren?

# Neuerungen

## ambulante Hospizarbeit IV

„Es ist sicherzustellen, dass ... die Förderung zeitnah ab dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der ambulante Hospizdienst zuschussfähige Sterbebegleitung leistet...“

§ 39a SGB V Absatz 2 Satz 10ff

Die genaue Umsetzung dieser *zeitnahen* Förderung ambulanter Hospizarbeit ist noch nicht klar.

# Neuerungen

## stationäre Hospizarbeit

- Erhöhung des Zuschusses für Hospize (Erwachsenenbereich) auf 95 %
- Anhebung des Mindesttagessatzes von 7 auf 9 Prozent der monatlichen Bezugsgröße
- Eigenständige Rahmenvereinbarungen für stationäre Kinderhospize
- In den Rahmenvereinbarungen sind bundesweit geltende Standards festzulegen.
- Regelung, in welchen Fällen Bewohner einer Pflegeeinrichtung in ein stationäres Hospiz wechseln können

# weitere Neuerungen

## 1. Beratung durch die Krankenkassen

- (1) Versicherte haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung. ...
- (2) Die Krankenkasse informiert ihre Versicherten in allgemeiner Form über die Möglichkeiten persönlicher Vorsorge für die letzte Lebensphase, ...

## Was bedeutet das?

- Wie genau die Krankenkassen diese Beratungspflicht ausformen werden, ist noch nicht klar.
- Es ist zu vermuten, dass sich die Nachfrage nach Begleitungsangeboten vergrößern wird.

# weitere Neuerungen

## 2. Versorgungsplanung

Zugelassene Pflegeeinrichtungen ...und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können den Versicherten in den Einrichtungen eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten. ...

§132g SGB V

Abs. 1

## Was bedeutet das?

- Es wird eine *Kann*-Bestimmung formuliert, es gibt keine Pflicht für die Einrichtungen, eine Versorgungsplanung anzubieten.
- Es gibt bisher keinerlei Erfahrungen zur Umsetzung einer solchen Versorgungsplanung in stationären Pflegeeinrichtungen.

# weitere Neuerungen

## 3. ärztliche Leistungen AAPV und Koordination

(1b) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren im Bundesmantelvertrag ... die Voraussetzungen für eine besonders qualifizierte und koordinierte palliativmedizinische Versorgung. ...

§ 87 SGB V

Absatz 1b

... mit Wirkung zum 1. April 2016 (ist) eine Regelung zu treffen, nach der die zusätzlichen ärztlichen Kooperations- und Koordinationsleistungen ... vergütet werden.

§ 87 SGB V

Absatz 2a



# weitere Neuerungen

## 4. Palliativversorgung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege

„Die häusliche Krankenpflege ... umfasst auch die ambulante Palliativversorgung...“

§ 37 SGB V Absatz 2a

Damit erhält der Gemeinsame Bundesausschuss den Auftrag, in seiner Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege die Leistungen der Palliativpflege zu konkretisieren und damit für die Pflegedienste abrechenbar zu machen.

# weitere Neuerungen

## 5. SAPV

(1) Über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung ... schließen die Krankenkassen ... Verträge mit geeigneten Einrichtungen oder Personen, soweit dies für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendig ist. ...

Im Fall der Nichteinigung wird der Vertragsinhalt durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson festgelegt.

# weitere Neuerungen

## 6. hospizliche Begleitung und Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen

Dem § 28 SGB XI wird folgender Absatz 5 angefügt:

Pflege schließt Sterbebegleitung mit ein; Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben unberührt.

In § 75 SGB XI Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Inhalt der Pflegeleistungen“ die Wörter „einschließlich der Sterbebegleitung“ eingefügt.

# weitere Neuerungen

## 7.1. Änderungen des Krankenhausentgeltgesetzes

Besondere Einrichtungen, ... können zeitlich befristet aus dem Vergütungssystem ausgenommen werden; bei Palliativstationen oder -einheiten, die räumlich und organisatorisch abgegrenzt sind und über mindestens fünf Betten verfügen, ist dafür ein schriftlicher Antrag des Krankenhauses ausreichend.

§ 17b Absatz 1 Satz 15

Für Palliativstationen können krankenhausesindividuelle Entgelte mit den Kostenträgern vereinbart werden.

# weitere Neuerungen

## 7.2. Änderungen des Krankenhausentgeltgesetzes

„Zur Förderung der palliativmedizinischen Versorgung durch Palliativdienste ist die Kalkulation eines Zusatzentgeltes zu ermöglichen;...“

§17 b Absatz 1 Satz 16